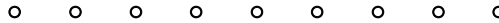




● **DER LANDRAT**



Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Antrag auf Erteilung eines Waffenscheins zum Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe

(Kleiner Waffenschein nach § 10 Abs. 4 Waffengesetz)

Angaben zur Person (zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen)

1	Name	Familiename, Geburtsname, Vorname		
2	Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit	Geburtsdatum	Geburtsort und Land	Staatsangehörigkeit
3	Hauptwohnsitz	Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
4	Geburtsname der Mutter			
5	Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland	Ununterbrochen in der Bundesrepublik wohnhaft seit	Erstmals wohnhaft in der Bundesrepublik im Jahr	
		Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
6	Körperliche und geistige Eignung	Sind Sie körperbehindert? ja nein		Art der Behinderung (z.B. Hörfehler, Amputationen, Anfallsleiden, Lähmung, schwere Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes etc.)
		Sind Sie sehbehindert? ja nein		Angabe der Dioptrien/des Visus links: rechts: Wenn ja, bitte konkretisieren: (z.B. Sichtfeldeinschränkungen, Nachtblindheit etc.)
		Sind sie psychisch krank, debil, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln? ja nein		Wenn ja, bitte konkretisieren:
7	Besitz erlaubnispflichtiger Waffen	Wurde Ihnen bereits eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt? ja nein		Wenn ja von welcher Behörde?

Sofern Sie telefonisch, durch Telefax oder E-Mail zu erreichen sind, können Sie die Verbindungen hier angeben:

Vorwahl: **Rufnummer:** **Faxnummer:** **E-Mail:**

Wichtig:
Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) bei.

- **Servicezeiten:** Montag bis Freitag 8.00 – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:** Im Lichtenholz 60 35043 Marburg-Cappel Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:** Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße) Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindung Kreiskasse:** Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00 IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19 SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

Hinweise zur Zuverlässigkeitsprüfung:

Das Waffengesetz (§§ 4, 5 und 6 WaffG) schreibt vor der Erteilung einer Erlaubnis eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung vor. Dazu wird beim Bundeszentralregister, beim Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, bei der Polizei und dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz angefragt, ob Erkenntnisse vorliegen, die Bedenken gegen Ihre waffenrechtliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung begründen. Bis die Anfragen beantwortet vorliegen, vergeht erfahrungsgemäß ein Monat. Sobald die Auskünfte vollständig vorliegen, wird über Ihren Antrag entschieden. Bitte haben Sie deshalb etwas Geduld.

Informationsblatt gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Gemäß Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Sie über die wesentlichen Inhalte der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der gewünschten Verwaltungshandlung zu informieren. Verantwortlicher gemäß Art. 4 Ziffer 7 DSGVO für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist: Der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf, Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg, Telefon: 06421/405-0, E-Mail datenschutz@marburg-biedenkopf.de.

Ihre Rechte als Betroffene/r:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO i. V. m. § 33 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz - HDSIG).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO i. V. m. § 34 HDSIG).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO i. V. m. §§ 34, 35 HDSIG).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht nach Art. 77 DSGVO i. V. m. § 13 HDSIG ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65189 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de).

Umfang der Verarbeitung

Die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten werden zu folgendem Zweck verarbeitet: Waffenrechtliche Angelegenheiten. Die Rechtsgrundlage für die oben geschilderte Datenverarbeitung findet sich in: Waffengesetz (WaffG), Allgemeine-Waffengesetz-Verordnung (AWaffV), Waffenregistergesetz (WaffRG). Ihre Daten werden zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens an folgende Empfänger weitergeleitet: Verfahrensbeteiligte Behörden und Institutionen. Ihre Daten werden bei uns entsprechend den rechtlichen Vorgaben für die nebenstehend angegebene Dauer gespeichert. Danach werden sie gelöscht: Bestand der Erlaubnis, danach Aufbewahrungsfristen: § 44a WaffG, § 27 WaffRG.

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist aus folgendem Grund erforderlich:

gesetzlich vorgeschrieben, gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-GVO. Im Falle, dass Sie nicht bereit sind, die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, weisen wir Sie darauf hin, dass dies zur Folge hat, dass die waffenrechtliche Angelegenheit nicht bearbeitet werden kann.

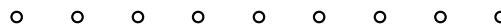
Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie, dass Sie die o. g. Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht haben und mit den oben beschriebenen Überprüfungen einverstanden sind.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Unterschrift)



● DER LANDRAT

FD Ordnung & Gewerbe



Merkblatt „Kleiner Waffenschein“

Der **Erwerb** von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen (PTB-Zeichen im Kreis) ist ab 18 Jahren frei, d. h. ohne waffenrechtliche Erlaubnis möglich.



Für das Führen ist jedoch ein sogenannter Kleiner Waffenschein erforderlich.

Unter „Führen“ versteht man die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, von Geschäftsräumen, des eigenen befriedetem Besitztum oder einer Schießstätte.

Unter den Begriff "Führen" fällt auch das Mitführen in der Jackentasche, Handtasche, im Auto (unabhängig vom Zweck, wie z. B. dem Selbstschutz).

Voraussetzungen, die die Waffenbehörde prüft:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Waffenrechtliche Zuverlässigkeit des Antragsstellers
- Persönliche Eignung (geistige & körperliche Eignung)

Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf die Ausstellung eines Kleines Waffenscheines. Die Zuverlässigkeitsprüfung dauert mehrere Wochen. Bitte haben Sie deshalb etwas Geduld.

Wichtige Hinweise:

- Der Kleine Waffenschein berechtigt nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen der PTB-Waffe. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten, Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspielen oder ähnlichen Ereignissen **ist das Führen verboten**, auch wenn man im Besitz eines Kleinen Waffenscheines ist.
- **Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen mit einer solchen Waffe, auch nicht zum Jahreswechsel.**
- Ausgenommen vom Schießverbot sind die gesetzlich definierten Notwehr- und Notstandsfälle und die gesetzlich geregelten Ausnahmen, z. B. das Schießen mit Platzpatronen auf dem eigenen „befriedetem“ Besitztum oder dem eines anderen, wenn der Besitzer zustimmt oder zur Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft oder im Obst- und Weinbau.
- Das Überlassen der erlaubnisfreien Waffe an Personen unter 18 Jahren ist verboten.

Das Antragsformular erhalten Sie im Landratsamt Marburg-Biedenkopf in der Waffenbehörde oder auf der behördeneigenen Internetseite unter www.marburg-biedenkopf.de . Bitte fügen Sie Ihrem Antrag eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorder- und Rückseite) bei.

Der Kleine Waffenschein wird grundsätzlich unbefristet erteilt. Die Zuverlässigkeitsprüfung ist durch die Waffenbehörde alle drei Jahre kostenpflichtig erneut durchzuführen, um das Fortbestehen der Zuverlässigkeit zu prüfen. Es entstehen Ihnen somit alle drei Jahre Folgekosten.